

582/AB
vom 25.05.2018 zu 588/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0066-III 1/2018



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 588/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Kolba, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „willkürliche Kindesabnahmen in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

In der Verfahrensautomation Justiz (VJ) werden nur Anträge auf Kindesabnahmen – verpflichtend seit 8. April 2013 – erfasst, nicht hingegen die gerichtlichen Entscheidungen (Bewilligung/Ablehnung).

Nach den Auswertungen aus der VJ wurden demnach im Jahr 2014 59 Anträge, im Jahr 2015 60 Anträge, im Jahr 2016 69 Anträge und im Jahr 2017 50 Anträge auf Kindesabnahmen gestellt.

Darüber hinaus gehendes Zahlenmaterial steht mir nicht zur Verfügung.

Zu 4:

Der zuständigen Fachabteilung des Hauses sind vereinzelt Beschwerden zugegangen. Diese haben sich jedoch im Wesentlichen auf behauptete Missstände innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bezogen, sodass die Beschwerdeführer an das Familienressort verwiesen wurden. Beschwerden über Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung sind stets beim jeweils übergeordneten Rechtsmittelgericht geltend zu machen. Darauf wurden Verfahrensbeteiligte im konkreten Fall auch hingewiesen.

Zu 5:

Die Frage, ob es Änderungsbedarf bei den gesetzlichen Grundlagen für behördliche Kindesabnahmen und Fremdunterbringung gibt, ist Gegenstand der Beratungen einer Arbeitsgruppe unter der Leitung der ARGE Kinder- und Jugendhilfe.

Zu 6:

Die Frage berührt die Organisation der Kinder- und Jugendhilfeträger und betrifft damit keine unmittelbare inhaltliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Inwieweit diese Fragestellung in anstehende Reformdiskussionen einfließen wird, kann ich zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht verlässlich beurteilen.

Zu 7 bis 9:

Nach ständiger Rechtsprechung setzen sowohl Maßnahmen des Gerichts als auch solche des Kinder- und Jugendhilfeträgers eine offenkundige Gefährdung des Kindeswohls und die Notwendigkeit der Änderung des bestehenden Zustands voraus.

Zu 10:

In Pflegschaftsverfahren, in denen der Kinder- und Jugendhilfeträger einen Antrag auf Entziehung und Übertragung der Obsorge stellt, kommt ihm Parteistellung zu. Im Zuge seiner Entscheidungsfindung steht es dem Gericht frei, ob es die Familiengerichtshilfe oder einen Sachverständigen für Stellungnahmen bzw. Gutachten dem Verfahren bezieht.

Zu 11:

Versäumt der Kinder- und Jugendhilfeträger die achttägige Frist für die Antragstellung bei Gericht, steht ihm das Recht, die Maßnahme(n) selbst zu treffen, nicht mehr zu.

Zu 12 und 13:

Diese Fragen zielen offensichtlich auf konkrete Fallgestaltungen ab; eine Beurteilung haben die Strafverfolgungsbehörden hier in jedem Einzelfall selbstständig und eigenverantwortlich zu treffen.

Zu 14 und 15:

Mir steht aus der Verfahrensautomation Justiz kein entsprechendes Zahlenmaterial zur Verfügung, um diese Fragen zu beurteilen.

Wien, 25. Mai 2018

Dr. Josef Moser

